

Elternbeiträge für die Kindergärten in Baienfurt im Kindergartenjahr 2021/2022

Kindergarten (11 Monatsbeiträge)

1. Monatsbeiträge

Betreuungsart	RG / VÖ	RG / VÖ	GT 2	GT 3	GT 4	GT 5
Stunden pro Woche	bis 33	über 33 bis 36	36 bis unter 39	39 bis unter 42	42 bis unter 45	45 und mehr
Faktor	1,0	1,1	1,4	1,6	1,8	2,0
Kindergeldberechtigte Kinder in der Familie						
1	133	146	186	213	239	266
2	103	113	144	165	185	206
3	69	76	97	110	124	138
4 und mehr	23	25	32	37	41	46

2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Altersgemischten Gruppen (AM-Gruppen)

Für Kinder unter drei Jahren, die in altersgemischten Kindergartengruppen (AM-RG oder AM-VÖ) betreut werden, wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2011 ein Zuschlag von 100 Prozent zu den oben genannten Beträgen erhoben.

Für den Monat, in dem ein Kind in AM-Betreuung drei Jahre alt wird, wird der Zuschlag von 100 Prozent nur dann erhoben, wenn der Geburtstag des Kindes in der Zeit zwischen dem 16. des betreffenden Monats und dem Monatsende liegt.

Eine Ganztagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren in den Kindergartengruppen findet nicht statt.

3. Nachmittagsbetreuung von VÖ-Kindern

Sollen Kinder, die für die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ angemeldet sind, im Einzelfall zusätzlich nachmittags betreut werden, so wird hierfür pro Nachmittag ein Elternbeitrag von 4 Euro erhoben.

4. Reduzierung der wöchentlichen Betreuungstage / Platzsharing

Eine Reduzierung der wöchentlichen Betreuungstage bzw. sogenanntes Platzsharing ist in Kindergartengruppen nicht möglich.

5. Wechsel der Betreuungsform

Ein Wechsel der Betreuungsform (Wechsel zwischen Regelbetreuung, Verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagesbetreuung) ist in der Regel mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. März und zum 1. September möglich. Diese Frist gilt auch bei Änderungen der Betreuungstage in der Ganztagesbetreuung.

6. Aufnahme von Kindern im Laufe eines Monats

Wird ein Kind im Laufe eines Monats neu aufgenommen, so wird der volle Monatsbeitrag erhoben, wenn der erste Besuchstag des Kindes vor dem 16. des betreffenden Monats liegt; wird das Kind ab dem 16. des Monats aufgenommen, so wird der halbe Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag wird auch für Eingewöhnungstage erhoben.

7. Anrechnung von im Haushalt lebenden Kindern

Bei der Staffelung des Elternbeitrags nach der Anzahl der Kinder werden nur Kinder in Betracht gezogen, die im selben Haushalt wohnen. Wird ein Geschwisterkind geboren, ermäßigt sich der Elternbeitrag ab dem Monat, der auf die Geburt des Geschwisterkindes folgt.

8. Kosten für das Mittagessen

Kosten für das Mittagessen sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

9. Vorgehen bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten

Werden die für ein Kind vereinbarten Betreuungszeiten wiederholt in einem Maß überschritten, dass dadurch die nächst höhere Betreuungsart erreicht würde, so erfolgt zunächst ein entsprechender Hinweis an die Eltern durch die jeweilige Kindergartenleiterin. Hält der Verstoß gegen die vereinbarten Betreuungszeiten auch danach noch an, so wird automatisch der Elternbeitrag der nächst höheren Stufe eingezogen.